

Motion Denis Boivin
Erhöhung der Steuerabzüge für Mäzene

Nr. 128.05

Motion Hans Stocker
Gesetz über die direkten Kantonssteuern
(Abzug von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke)

Nr. 132.05

Zusammenfassung der Motionen

Diese beiden Motionen verlangen eine Änderungen der Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) welche die steuerliche Abzugsfähigkeit der freiwilligen Zuwendungen regeln.

Mit ihren am 17. November 2005 beziehungsweise am 15. Dezember 2005 eingereichten und begründeten Motionen (TGR S. 1646; TGR S. 1872) verlangen die Grossräte Denis Boivin und Hans Stocker, dass die neuen Vorschriften des Bundes über die Abzugsfähigkeit von freiwilligen Leistungen ins DStG übernommen werden. Auf Bundesebene liegt der Maximalabzug für die freiwilligen Leistungen neu bei 20 % (bisher bei 10 %) der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte, und die freiwilligen Leistungen können neu nicht nur in Geldleistungen, sondern auch in übrigen Vermögenswerten bestehen. Die auf Bundesebene geltende Bestimmung, wonach die freiwilligen Leistungen im Steuerjahr mindestens 100 Franken erreichen müssen, sei auf kantonaler Ebene ebenfalls zu übernehmen (der gegenwärtige "Selbstbehalt" liegt bei 500 Franken).

Antwort des Staatsrates

Am 8. Oktober 2004 haben die eidgenössischen Räte die Revision des Stiftungsrechts sowie eine Revision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) angenommen. Die Revision des Stiftungsrechts enthält in steuerlicher Hinsicht drei Neuerungen:

- Ausdehnung der bisher auf Geldleistungen beschränkten Zuwendungen auf übrige Vermögenswerte;
- Ausdehnung der Abzugsfähigkeit auf freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;
- Möglichkeit für die Kantone, den zulässigen Abzug bis auf 20 % des Nettoertrags resp. des Reingewinns zu erhöhen.

Das DBG und das StHG mussten somit geändert werden. Die neuen Artikel 33a und 59 Abs. 1 Bst. c DStG, Artikel 9 Abs. 2 Bst. i und Artikel 25 Abs. 1 Bst. c StHG, die alle am 1. Januar 2006 in Kraft getreten sind, haben den gleichen Wortlaut, bis auf die Frage des Maximalabzugs von 20 %. Die Bundesverfassung schliesst die steuerfreien Beträge (Abzüge) nämlich ausdrücklich von der Steuerharmonisierung aus. Somit konnten die 20 % nicht ins StHG aufgenommen werden (Tarifhoheit der Kantone).

Da das StHG geändert wurde, müssen die Kantone ihre Gesetzgebung entsprechend anpassen. Wenn sie dies nicht tun, kommt bei Abweichungen direkt die eidgenössische Gesetzgebung zur Anwendung. Der Kanton Freiburg wird also seine Gesetzgebung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem StHG anpassen müssen, auch wenn der Kanton aufgrund des StHG bereits seit dem 1. Januar 2006 gezwungen ist, die neue Regelung anzuwenden. Der Staatsrat verpflichtet sich somit, die kantonale Gesetzgebung bezüglich

der Abzugsfähigkeit der freiwilligen Leistungen bei der nächsten Revision des DStG zu harmonisieren.

Zum jährlichen Mindestbetrag, ab dem die freiwilligen Leistungen abzugsfähig sind, ist Folgendes zu sagen: Dieser Punkt gehört wie bereits gesagt nicht zum harmonisierten Recht, was bedeutet, dass jeder Kanton diesen Mindestbetrag selber bestimmen kann. Der Staatsrat vertritt hier die Auffassung, dass der gegenwärtige jährliche Mindestbetrag von 500 Franken beibehalten werden soll. Dieser Betrag rechtfertigt sich nämlich aus verfahrensökonomischen Gründen und aus den folgenden Überlegungen:

- ◆ Belege für niedrigere Beträge verlangen zu müssen, hätte gemessen am Steuerertrag unverhältnismässig höhere Verwaltungskosten zur Folge. Ausserdem wäre eine solche Massnahme absolut nicht im Sinne einer Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, für die sich wirtschaftliche und politische Kreise stark machen.
- ◆ Deshalb kann man sich natürlich überlegen, ob man bis zu einem bestimmten Betrag (z.B. 500 Franken) auf den Nachweis von Belegen verzichten und den Abzug auf blosse Angabe der steuerpflichtigen Person hin gewähren will. Dies hat jedoch zwei grosse Nachteile: Es würde viele Steuerpflichtige dazu verleiten, einen Abzug bis zum erlaubten belegfreien Höchstbetrag geltend zu machen, selbst wenn sie keine Zuwendungen gemacht haben. Der Fiskus würde hier also der Unehrllichkeit Vorschub leisten, was auf Kosten der Steuerzahler geht, die ehrlich sind und diesen Abzug nicht unberechtigt geltend machen. Ferner hätte eine grosse Zunahme der - häufig ungerechtfertigten - Abzüge finanzielle Folgen, die eigentlich nichts mit dem eigentlichen Zweck, nämlich der Begünstigung des Mäzenentums, zu tun haben. So hätte beispielsweise ein allgemein zugelassener Abzug von 100 Franken pro steuerpflichtige Person für den Kanton eine Einnahmeneinbusse von 1 Million Franken zur Folge.
- ◆ In der Steuerperiode 2003 haben 2218 Steuerpflichtige einen Abzug für Zuwendungen über 500 Franken geltend gemacht, wobei sich diese Abzüge auf insgesamt 3,7 Millionen Franken beliefen.
- ◆ Der Selbstbehalt von 500 Franken bleibt somit in verwaltungstechnischer Hinsicht vernünftig. Er verhindert, dass der Verwaltungsapparat unnötig aufgeblättert wird, und ermöglicht es den grosszügigen Steuerpflichtigen, Abzüge geltend zu machen.

Wie sich diese Motionen finanziell auswirken, hängt vom Verhalten der Steuerpflichtigen ab und davon, ob sich diese zu höheren Zuwendungen entschliessen. Somit können die Auswirkungen nicht beziffert werden.

Schluss

Der Staatsrat beantragt Ihnen demzufolge:

- a. die Motionen hinsichtlich der folgenden drei Punkte anzunehmen:
 - Ausdehnung der freiwilligen Leistungen auf übrige Vermögenswerte
 - Ausdehnung der Abzugsfähigkeit auf freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten
 - Erhöhung des zulässigen Abzugs auf bis zu 20 % des Netteinkommens bzw. des Nettogewinns
- b. beide Motionen hinsichtlich der Aufhebung des Selbstbehalts beziehungsweise der Senkung des Selbstbehalts auf 100 Franken abzulehnen.

Freiburg, den 7. März 2006